

Jahrestagung 2021 des Fachverbandes der Kämmerer in
Schleswig-Holstein e. V. am 12. August 2021

Anlage liquider Mittel zwischen Greensill und Negativzinsen

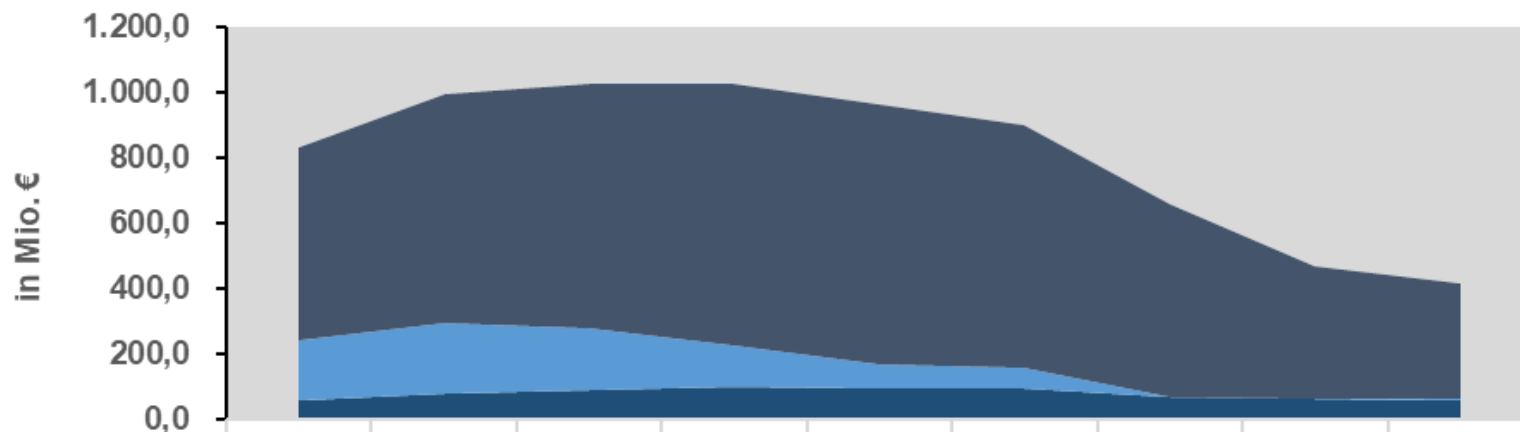
Heino Siedenschnur
Referat Kommunale Finanzen, Kommunaler
Finanzausgleich, Sparkassenwesen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Entwicklung Haushaltslage allgemein

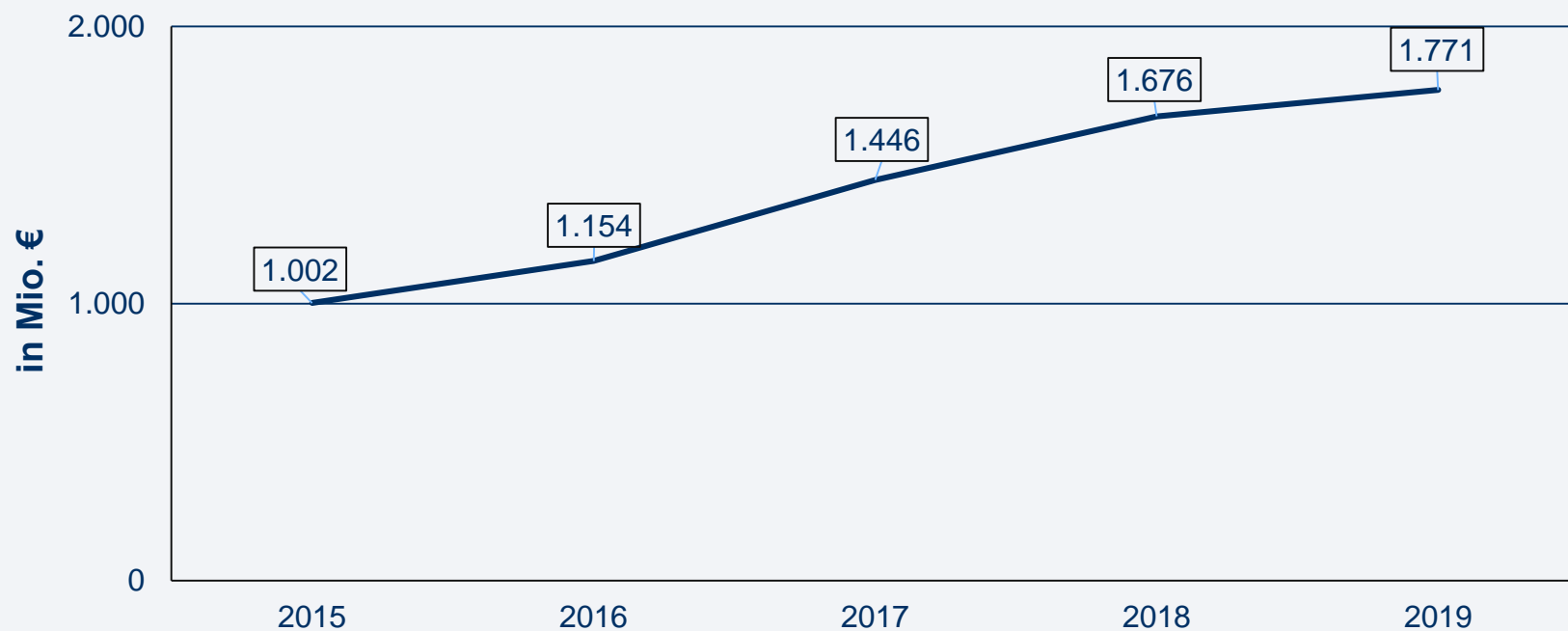
Entwicklung der freien Finanzspielräume, Jahresergebnisse, Jahresabschlüsse und aufgelaufenen Defizite in Mio. € [Stand 15. Juni 2021]



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	829,4	994,9	1.026,2	1.026,4	962,3	897,7	656,4	468,9	418,2
davon:									
■ kreisfreie Städte	589,2	701,6	749,1	801,5	793,0	737,9	585,5	403,6	355,2
■ Kreise	182,4	211,8	188,2	127,6	75,2	66,5	3,6	2,4	3,1
■ kreisangeh. Städte über 20.000 Ew.	57,9	81,5	88,9	97,3	94,2	93,3	67,3	62,9	59,9

Entwicklung Sichteinlagen

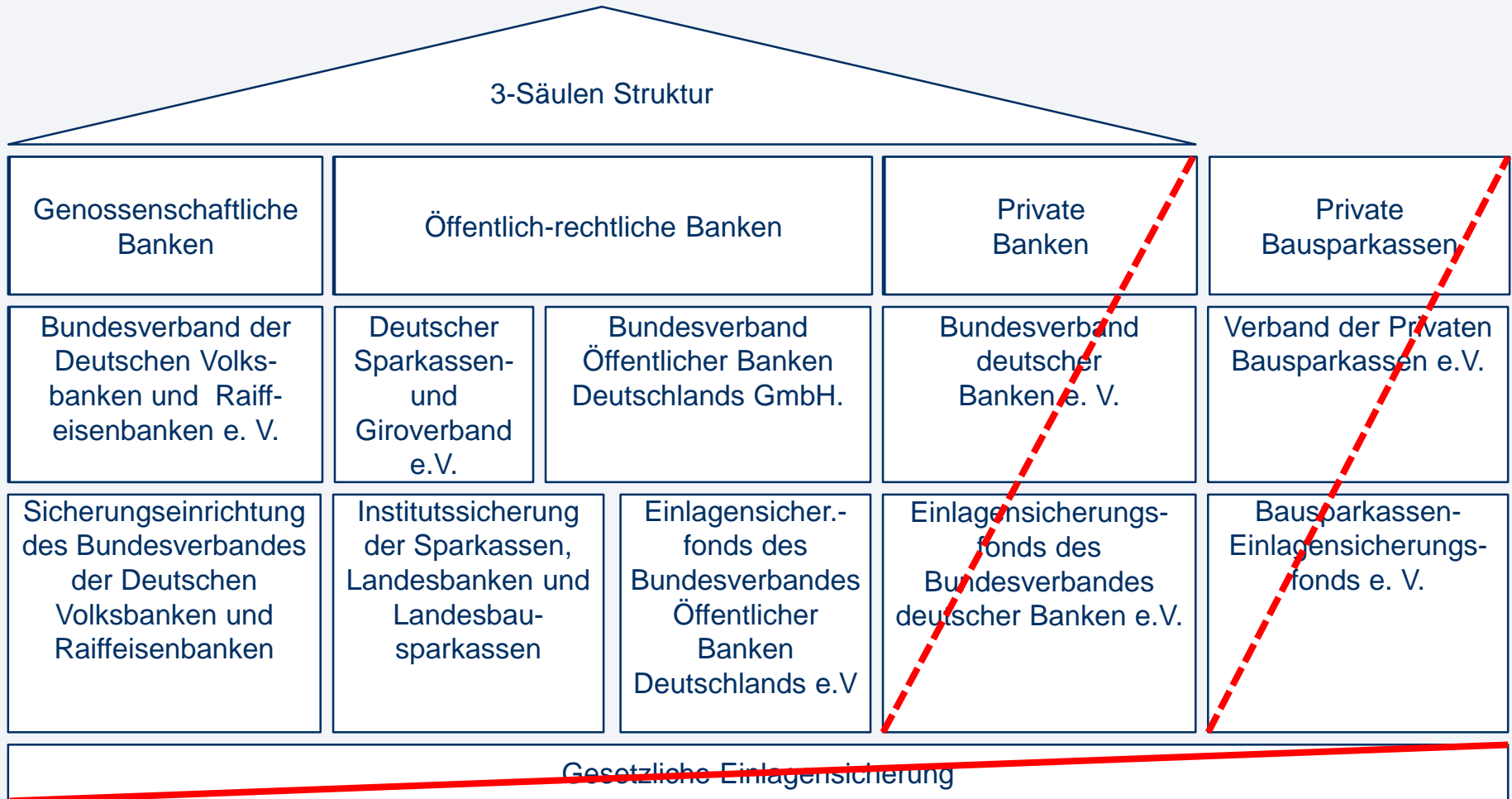
Sichteinlagen der Kommunen SH beim nicht-öffentlichen Bereich



Fragen aus dem kommunalen Raum

- Liquide Mittel an eigene Unternehmen und Einrichtungen (Konzernfinanzierung)
- Liquide Mittel an andere Kommunen
- Aufteilung Liquidität bei Ämtern auf separate / eigene Bankkonten der Gemeinden
- Erweitertes Anlagespektrum (bspw. Unternehmensanleihen, Aktien, Produkte mit Aktienbeimischung)
- Nachhaltige Anlagekriterien
- Verwarentgelte / Negativ- bzw. Strafzinsen

Struktur des deutschen Bankwesens und Einlagensicherungssysteme für Kommunen



Der Fall Greensill

BaFin erstattet Strafanzeige gegen Greensill Bank

Die BaFin hat am Mittwoch eine Strafanzeige gegen die Bremer Greensill Bank gestellt und diese geschlossen. Zu den Kunden des Geldhauses zählten auch Kommunen – darunter die Stadt Monheim am Rhein.

DNK 4. März 2021, von Anne-Kathrin Meves und Sarah Döbeling

FAZ, 17. März 2021

Wenn 0 Prozent zu viel Zins ist

Wenn Kommunen Steuereinnahmen parken, wollen sie damit kein Geld verlieren. Das hat einige zur australischen Greensill Bank getrieben. Die bot noch einen positiven Zins. Durch ihre Insolvenz wird es nun ungemütlich für die Kämmerer.

FRAGEN & ANTWORTEN 10. März 2021 | Andreas Neumann

Bremer Greensill Bank: Hätten Anleger die Gefahren sehen müssen?

Radio Bremen, buten un binnen

Mit der Schließung der Bremer Greensill Bank und deren Insolvenz drohen staatlichen Anlegern große Verluste. Eine Gefahr, die absehbar war, sagen Experten.

16.03.2021 | Thema Verbraucherschutz

Pressemittelung | 16.03.2021

BaFin stellt Entschädigungsfall für Greensill Bank AG fest

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 16. März 2021 den Entschädigungsfall für die Greensill Bank AG festgestellt, da das Institut nicht mehr in der Lage war, sämtliche Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen.

Video: Greensill-Pleite: Kommunen haben Steuergelder verockt

Das Erste, Monitor

14.04.21 | 07:37 Min. | Verfügbar bis 14.04.2022

Bei ihrem Versuch, Negativzinsen für ihre Geldanlagen zu vermeiden, sind über 50 Gemeinden und das Land Thüringen auf die Bremer Greensill Bank hereingefallen. Nun ist die Bank insolvent. Im Internet wurde vor der Greensill Bank gewarnt.

Handelsblatt, 11. März 2021

Greensill-Debakel

Bürgermeister und Kämmerer unter Druck

Zahlreiche Länder, Städte und Gemeinden haben ihr Geld bei der Bremer Bank investiert. Jetzt stellt sich die Frage nach der Verantwortung und danach, wer den Schaden zu tragen hat. Es zeichnen sich juristische Auseinandersetzungen ab.

Wesentlicher kommunalhaus- haltsrechtlicher Rahmen

Erwerb und
Verwaltung von Vermögen
§ 88 Absatz 2 und 5
Gemeindeordnung (GO)

Allgemeine
Haushaltsgrundsätze
§ 75 Absatz 2 GO

§ 27 GO § 76 GO
§ 101 Absatz 6 GO
GemHVO-Doppik
etc.

Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95j i. V. m. § 89 Absatz 2 Satz 2
der Gemeindeordnung – Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden
Mitteln vom 14. September 2017

§ 88 Absatz 2 GO

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

Im Wortlaut:

„Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.“

Auswirkungen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz:

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 89 alter Fassung, der aufgrund von § 95 j alter Fassung bereits für die doppisch buchenden Kommunen Anwendung fand.

Wesentlicher Inhalt:

Der Grundsatz Sicherheit (Muss-Regelung) vor Ertrag (Soll-Regelung) bleibt unangetastet.

§ 88 Absatz 5 GO (neu) Erwerb und Verwaltung von Vermögen

Im Wortlaut:

„Die Gemeinde darf liquide Mittel an Unternehmen und Einrichtungen nach § 101 weiterleiten. Eine Weiterleitung in Form einer Gewährung von Krediten ist in Höhe der auch mittelbaren Beteiligung zulässig.“

Auswirkungen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz:

Konsequente Weiterentwicklung des Liquiditätsmanagements innerhalb des kommunalen Konzernverbundes durch Erleichterungen der Konzernfinanzierung.

Achtung:

- Bei weiteren Unternehmensbeteiligten, ist eine anteilige Finanzierung von Darlehen entsprechend des Beteiligungsgrades der Gemeinde zulässig.
- Bei der Abwicklung müssen die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung geprüft werden (Abgabenrecht, EU-Beihilfenrecht, Vorschriften des Kreditwesens betreffend).
- Ein Bestand an Kassenkrediten ist bezüglich des Volumens in Abzug zu bringen.

§ 75 Absatz 2 GO

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Im Wortlaut:

„Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“

Auswirkungen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz:

- Klarstellende Aufnahme von auch bisher schon insbesondere durch Rechtsprechung ausgebildeter Auslegungen nun auch im Wortlaut.

Wesentliche Inhalte:

- Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Risikominimierungsgebot
- Spekulationsverbot

Runderlass Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln vom 14. September 2017

- Sicherheit der Geldanlage hat Vorrang vor der Rentabilität
- Angelegte Mittel müssen grundsätzlich bei Bedarf zur Verfügung stehen (Liquiditätsplanung)
- Gemeinde bewirtschaftet Mittel in eigener Verantwortung (keine Vermögensverwaltung)
- Anlagen nur in Euro zulässig
- Anlage in Aktien ist nicht zulässig
- Anlage in Fonds ist nicht zulässig (Ausnahme Geldmarktfonds / geldmarktnahen Fonds)
- Betreiben von Bankgeschäften ist generell untersagt (§ 101 Absatz 6 GO)
Anpassungsbedarf aufgrund neuer gesetzlicher Ausnahme aus § 88 Absatz 5 GO

Wesentliche Änderung nach Wegfall der Einlagensicherung im Jahr 2017

- Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind zulässig. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren.
- Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkt kann z. B. das Rating des Kreditinstituts sein.
- Bei Anlagen bei ausländischen Kreditinstituten hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z. B. das Rating des Kreditinstituts und daneben die Stabilität des dortigen Bankenmarkts sein.
- Bei anzulegenden Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln in höherer Größenordnung kann gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen.

Allgemein ergänzende Praxishinweise auch unter Berücksichtigung des Falls „Greensill“

- Klare verwaltungsinterne Regelungen bspw. durch Anlagerichtlinien
- Anlagenstrategie (z. B. Risikominimierung durch Streuung der Anlagen)
- Prüfkatalog (insbesondere bei marktunüblicher Verzinsung und / oder Einstufung am Rande des Investmentgrades)
- Entscheidungskompetenzen (Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in angemessenem Verhältnis)
- Angemessenes Qualifikationslevel aller mit dem Liquiditätsmanagement betrauten Kolleginnen und Kollegen sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen
- Kritisches Hinterfragen von Angebote externer Finanzdienstleister (insbesondere wenn Beratung unentgeltlich erfolgt)

Achtung: Bei Angeboten von Kreditinstituten, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken angeschlossen sind, sollten Ämter bis zur Beantwortung einer derzeit vom MILIG vorbereiteten Anfrage eine Einlagensicherung nicht voraussetzen.

Fragen aus dem kommunalen Raum

- Liquide Mittel an eigene Unternehmen und Einrichtungen (Konzernfinanzierung)
Grundsätzlich möglich > § 88 Absatz 5 GO (neu)
- Liquide Mittel an andere Kommunen
Grundsätzlich unzulässig –
Ausnahme Kassenkreditgewährung vom Amt an amtsangehörige Gemeinden
- Aufteilung Liquidität bei Ämtern auf separate / eigene Bankkonten der Gemeinden
Grundsätzlich möglich, wenn Liquidität der Gemeinde zuzuordnen und wenn ansonsten kein Kassenkredit entsteht
- Erweitertes Anlagespektrum (bspw. Unternehmensanleihen, Aktien, Produkte mit Aktienbeimischung)
Grundsätzlich unzulässig – Ausnahme nur innerhalb der im Runderlass aufgeführten Produkte unter den jeweiligen Bedingungen
- Nachhaltige Anlagekriterien
Im Rahmen des Rechts auf kommunale Selbstverantwortung grundsätzlich zulässig (Wichtige Entscheidung im Sinne von § 27 GO)
- Verwarentgelte / Negativ- bzw. Strafzinsen
Sollten grundsätzlich vermieden werden,
sind aber insbesondere aufgrund der aktuellen Lage an den Finanzmärkten nicht auszuschließen und somit zulässig

Alternativen unter besonderer Berücksichtigung §§ 87; 76 GO

Ablösung von bestehenden Kassenkrediten (§ 87 GO – zwingend!)

Kommunale Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich in Schleswig-Holstein am 31.12.2020

– Schulden der Kernhaushalte in Mio. Euro –

Gebietskörperschaft	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
	insgesamt			darunter Kassenkredite		
	2020	2019	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	2020	2019	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
Kreisfreie Städte	1 134	1 198	– 5,3	107	168	– 36,3
Kreisangehörige Gemeinden	2 217	2 043	8,5	135	103	31,2
Amtsverwaltungen	176	160	10,2	24	22	11,0
Kreisverwaltungen	241	272	– 11,2	4	13	– 70,5
Zusammen	3 769	3 673	2,6	270	305	– 11,6

© Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2021

- Verzicht auf Kreditfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 76 GO – Nachrangigkeit der Kreditaufnahme)
- Vorziehen notwendiger Investitionsmaßnahmen / Ersatzinvestitionen
- Ablösung bestehender Darlehen auch unter Inkaufnahme von Vorfälligkeitsentschädigungen (Wirtschaftlichkeitsberechnung)